

Kooperationsvertrag zum dualen Studium

zwischen der Deutschen Berufsakademie Sport und Gesundheit
- im folgenden dba genannt -

vertreten durch den Geschäftsführer

und dem Unternehmen¹ (bitte angeben)

- im folgenden Unternehmen genannt -

Präambel

Gegenstand der vertrauensvollen Zusammenarbeit ist die gemeinsame Durchführung des dualen Studiengangs „Bewegungscoaching und Gesundheit“. Seine Bedeutung liegt in der Verbindung von Studien- und Praxisphasen, die es den Studierenden ermöglicht, das Studium und eine praktische Qualifizierung im Beruf zu vereinbaren. Hierbei gestaltet die dba das duale Studium in enger Kooperation mit dem Unternehmen zum Nutzen aller Beteiligten.

§ 1 Auswahl der Studierenden

Das Unternehmen verständigt sich mit der dba über die Anzahl der zu entsendenden Studierenden für die Studiengänge. Die Auswahl der dual Studierenden erfolgt durch das Unternehmen. Hierbei sind die Zulassungsvoraussetzungen der dba zu berücksichtigen. Das Unternehmen schließt mit dem Studierenden einen dualen Studienvertrag.

§ 2 Pflichten der Deutschen Berufsakademie

(1) Die dba stellt das für den Studiengang erforderliche Studienangebot außerhalb der betrieblichen Praxisphasen entsprechend den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung bereit. Sie wirkt an den Praxisphasen mit. Dies beinhaltet z.B. die Auswahl der Projektthemen, die Betreuung im Betrieb oder projektbegleitende Vorlesungen durch Mitglieder des Lehrpersonals.

(2) Die Studienphase wird durch Professorinnen/Professoren oder Lehrbeauftragte der dba durchgeführt. Das Unternehmen hat die Möglichkeit, der dba geeignete Personen aus der Praxis vorzuschlagen, die einen Lehrauftrag an der dba erhalten können.

(3) Die dba informiert das Unternehmen rechtzeitig über die Vorlesungszeiten, Prüfungstermine und den Ablauf der Praxisphasen.

(4) Die dba ermöglicht dem Unternehmen die Beteiligung an Gremien. Diese beraten insbesondere über Fragen der Qualitätssicherung, der Studiengangsentwicklung und -organisation in dualen Studienangeboten.

¹Neben einem Unternehmen kann auch ein Unternehmensverband den Vertrag mit der Berufsakademie abschließen

§ 3 Pflichten des Unternehmens

- (1) Das Unternehmen unterstützt die dba bei der Durchführung des Studiums. Es ermöglicht den Studierenden in den Praxisphasen die Mitwirkung an geeigneten Praxisprojekten entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. In der Regel werden die Projekte innerhalb des Unternehmens durchgeführt. In besonderen Fällen können Projekte auch in Kooperation mit anderen Unternehmen durchgeführt werden.
- (2) Das Unternehmen stellt die Betriebsstätten zur Verfügung, in denen die Praxisphasen durchgeführt werden können. Es sichert die personelle und fachliche Geeignetheit der Betreuer der einzelnen Studierenden.
- (3) Das Unternehmen verpflichtet sich, die Studierenden für die Studienphasen und Prüfungen nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung freizustellen.
- (4) Das Unternehmen informiert die dba über studienrelevante Angelegenheiten. Es ermöglicht der dba eine Überprüfung der Einhaltung der Studienvoraussetzungen.

§ 4 Beiträge

Für duale Studiengänge fallen in der Regel Beiträge an. Diese sind von Unternehmen und/oder Studierenden zu entrichten.²

§ 5 Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung der Vertragspartner in Kraft und wird befristet (z.B. für die Studiendauer) / auf Dauer geschlossen.
- (2) Der Vertrag kann beidseitig mit einer Frist von zwei Monaten / zum Semesterende gekündigt werden. Beide Vertragspartner verpflichten sich, bereits immatrikulierten Studierenden den Abschluss des dualen Studiengangs zu den in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen zu ermöglichen.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt hierdurch unberührt.
- (4) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 6 Vertraulichkeit

Die Vertragspartner und ihre Erfüllungsgehilfen sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle internen Vorgänge und alle geheimen oder geschützten Daten des jeweils anderen Vertragspartners verpflichtet, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Vertragsende uneingeschränkt fort, es sei denn, dass die andere Vertragspartei auf die Vertraulichkeit verzichtet hat.

²Weitere Informationen hierzu sind aufgrund der unterschiedlichen Erhebungsmodalitäten bei der jeweiligen Berufsakademie einzusehen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Deutsche Berufsakademie
Sport und Gesundheit der
HVU Bildungsakademie gGmbH

Unternehmen